

§ 7 ErwSchVG Bericht

ErwSchVG - Erwachsenenschutzvereinsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.08.2018

§ 7.

Die Vereine haben dem Bundesminister für Justiz jährlich zum 30. April über ihre Tätigkeit, ihre Erfahrungen und Wahrnehmungen im vergangenen Kalenderjahr zu berichten.

In Kraft seit 01.07.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at